

## Verhaltenskodex für Geschäftspartner der Hatebur-Gruppe

Autoren: CT, HT, MAK
Verteiler: Geschäftspartner
Aktuelle Version: V 3.6, Stand 24.10.23
Ersetzt Version: V1.0 von 2020
Gültig ab: 01.12.2023

Schrift in blau – neu hinzugefügt bzw. geändert zur Version V1.0 von 2020

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Grundsätze und Zielsetzungen</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Anforderungen an Geschäftspartner</b>	<b>4</b>
2.1	Soziale Verantwortung	4
2.1.1	Kinderarbeit und junge Arbeitnehmer	4
2.1.2	Zwangsarbeit und Sklaverei	4
2.1.3	Arbeits- und Gesundheitsschutz	4
2.1.4	Vereinigungsfreiheit	4
2.1.5	Diskriminierungsverbot	4
2.1.6	Faire Löhne und Sozialleistungen	5
2.1.7	Arbeitszeit	5
2.1.8	Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen	5
2.1.9	Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften	5
2.1.10	Umgang mit Konfliktmineralien	5
2.2	Ökologische Verantwortung	6
2.2.1	Umgang mit Luftemissionen	6
2.2.2	Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser	6
2.2.3	Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren	6
2.2.4	Umgang mit Energieverbrauch /-effizienz	6
2.2.5	Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen	7
2.3	Ethisches Geschäftsverhalten	7
2.3.1	Faires Marktverhalten	7
2.3.2	Verbot von Korruption und Bestechung	7
2.3.3	Vermeiden von Interessenskonflikten	7
2.3.4	Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen	8
2.3.5	Schutz vertraulicher Informationen	8
2.3.6	Datenschutz und Datensicherheit	8
2.3.7	Geistiges Eigentum	8
<b>3</b>	<b>Umsetzung der Anforderungen</b>	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Beschwerden und Meldungen von Fehlverhalten</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Kenntnisnahme und Einverständnis des Geschäftspartners</b>	<b>11</b>

## 1 Grundsätze und Zielsetzungen

Wir überzeugen mit der Qualität und Werthaltigkeit unserer Produkte und Leistungen sowie durch erfolgreiche und nachhaltige Geschäftstätigkeit. Wir sind weltweiter Partner für erstklassige Fertigungssysteme auf Basis der Umformtechnik und erarbeiten Lösungen für die Ansprüche von morgen.

Wir setzen und halten für uns hohe Standards. Mit diesen geben wir unseren Kunden die Sicherheit, Nachhaltigkeit in der gesamten Wertschöpfungskette zu ermöglichen und einzuhalten.

Verantwortungsvolles Handeln und wirtschaftlicher Erfolg schliessen sich nicht aus, sondern ergänzen und fördern einander. Dieses Verständnis und darauf ausgerichtetes Handeln fordern wir von unseren Mitarbeitenden, und ebenso von unseren Geschäftspartnern und deren Mitarbeitenden sowie zuarbeitenden Lieferanten.

Als internationale Gruppe liefern wir unsere Produkte und Dienstleistungen unter Einhaltung international anerkannter ethischer Standards. Wir sind uns der Verantwortung für die ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen unseres Handels bewusst. Gleiches erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern, insbesondere hinsichtlich:

- der Menschenrechte,
- des Arbeits- und Gesundheitsschutzes,
- des Umweltschutzes und
- der Korruptionsbekämpfung.

Dieser Verhaltenscodex gilt für alle Geschäftsbeziehungen, die mit der Hatebur Umformmaschinen AG (Reinach, CH), der Carlo Salvi S.p.A. (Garlate, IT) oder dazugehörigen Gesellschaften der Hatebur Gruppe eingegangen werden (in Kurzform Hatebur genannt). Wir verlangen, dass sich unsere Geschäftspartner in angemessener Form für die Einhaltung dieser Anforderungen auch durch ihre Geschäftspartner und entlang der Lieferkette aktiv einsetzen und diese sicherstellen.

Zur Vereinfachung werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Dokument MITARBEITENDE genannt.

## 2 Anforderungen an Geschäftspartner

### 2.1 Soziale Verantwortung

#### 2.1.1 Kinderarbeit und junge Arbeitnehmer

In allen Phasen der Produktion oder Tätigkeiten im Rahmen der Geschäftsprozesse ist Kinderarbeit (für Personen unter 15 Jahren) strikt untersagt. Die für das Mindestalter anwendbaren staatlichen Regelungen z.B. über die gezielte Prüfung des Alters der Arbeitnehmer, spezieller Ausbildungsprogramme etc. sind konsequent anzuwenden. Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen keine gefährlichen Arbeiten ausführen, die ihre Gesundheit und Sicherheit gefährden könnten, einschliesslich Nachtschichten und Überstunden.<sup>1</sup>

#### 2.1.2 Zwangsarbeit und Sklaverei

Wir lehnen jegliche wissentliche Nutzung von Zwangs- und Pflichtarbeit sowie jegliche Form von moderner Sklaverei und Menschenhandel ab. Schuldknechtschaft oder unfreiwillige Gefängnisarbeit sind nicht zulässig. Arbeitsverhältnisse sind auf Freiwilligkeit zu gründen und müssen von Beschäftigten nach eigenem Willen und unter Einhaltung einer angemessenen Frist beendet werden können.<sup>2</sup>

#### 2.1.3 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Geschäftspartner ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie - Massnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeitenden wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

#### 2.1.4 Vereinigungsfreiheit

Im Einklang mit den national geltenden Rechtsvorschriften ist das Grundrecht aller Mitarbeitenden<sup>3</sup>, Gewerkschaften beizutreten oder Arbeitnehmervertretungen zu bilden zu respektieren. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden.

#### 2.1.5 Diskriminierungsverbot

Diskriminierung oder Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden am Arbeitsplatz<sup>4</sup> ist in jeglicher Form unzulässig, soweit sie nicht in zulässigen Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

---

<sup>1</sup> ILO-Konvention Nr. 138 - Mindestalter Beschäftigung und ILO-Konvention Nr. 182 - Verbot Kinderarbeit

<sup>2</sup> ILO-Konvention Nr. 29 - Verbot Zwangsarbeit und ILO-Konvention Nr. 105 - Abschaffung Zwangsarbeit

<sup>3</sup> ILO-Konvention Nr. 87 - Vereinigungsfreiheit und ILO-Konvention Nr. 98 - Grundsätze Vereinigungsfreiheit, Kollektivhandlungen

<sup>4</sup> ILO-Konvention Nr. 111 - Diskriminierung im Beruf

## 2.1.6 Faire Löhne und Sozialleistungen

Gemäss den Grundsätzen der ILO-Vorgaben<sup>5</sup> muss das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden wo anwendbar, dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen. Insbesondere sind für die Leistung und Vergütung von Überstunden immer die gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Landes einzuhalten.

Den Arbeitnehmern sind die anwendbaren, gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

## 2.1.7 Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen den anwendbaren geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen.

## 2.1.8 Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen bildet. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser verhindert.

## 2.1.9 Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften

Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

## 2.1.10 Umgang mit Konfliktmineralien

Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir einen sorgsamen Umgang in Bezug auf relevante Rohstoffe wie etwa Zinn, Tantal, Wolfram, Gold, Kobalt und Glimmer. Hierzu gehört die Umsetzung von Maßnahmen, welche darauf abzielen, Risiken — u.a. in Bezug auf die direkte oder indirekte Finanzierung bewaffneter Konflikte, schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Kinder- und Zwangsarbeit sowie Sklaverei — zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zu deren Minderung zu ergreifen.

Wir erwarten, dass Lieferanten die Nutzung von Rohstoffen vermeiden, welche aus Schmelzen und Raffinerien stammen, die nicht den Anforderungen des OECD-Leitfadens<sup>6</sup> zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette für mineralischer Rohstoffe aus Konflikt- und Hochrisikogebieten entsprechen.

---

<sup>5</sup> ILO-Konvention Nr. 26 – Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen und ILO-Konvention Nr. 100 – Gleichheit – Entgelt für gleichwertige Arbeit

<sup>6</sup> OECD - Organisation for Economic Cooperation and Development

## 2.2 Ökologische Verantwortung

Die Hatebur Gruppe setzt sich für die kontinuierliche Verbesserung der Umweltverträglichkeit ihrer Produkte und Dienstleistungen sowie für die Verringerung der Beanspruchung natürlicher Ressourcen über die gesamte Lebensdauer unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte ein.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern ebenfalls ökologische Verantwortung zu übernehmen und damit Kernforderungen aus der EMAS-Verordnung<sup>7</sup> und/oder der ISO14001<sup>8</sup> in Ihrem Betrieb umzusetzen. Ideal wäre die Einführung eines Umweltmanagementsystems nach einer der beiden genannten Richtlinien.

### 2.2.1 Umgang mit Luftemissionen

Wenn möglich und verhältnismässig, sind allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemässig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

### 2.2.2 Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Wenn möglich und verhältnismässig, sind Abwässer aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

### 2.2.3 Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Wenn möglich und verhältnismässig ist der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

### 2.2.4 Umgang mit Energieverbrauch /-effizienz

Wenn möglich und verhältnismässig, ist der Energieverbrauch zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

---

<sup>7</sup> EMAS-Verordnung Nr. 1221/2009 - freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem EU-Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung

<sup>8</sup> ISO 14001: 2015 - Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung

## 2.2.5 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Geschäftspartner folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen sowie der EG-Verordnung<sup>9</sup> in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata<sup>10</sup> und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen<sup>11</sup> in der aktuellen Fassung zu verwenden.

## 2.3 Ethisches Geschäftsverhalten

### 2.3.1 Faires Marktverhalten

Wir gehen mit unseren Geschäftspartnern fair und korrekt um. Im Gegenzug erwarten wir von ihnen ebenfalls faires und korrektes Verhalten gegenüber ihren Mitarbeitenden und Geschäftspartnern. Wir wollen Geschäftspartner, welche auf den fairen und freien Wettbewerb achten und sich an die geltenden wettbewerbs- und kartellrechtlichen Vorgaben halten. Insbesondere sind unerlaubte Absprachen und andere Aktivitäten, um die Preise oder Konditionen zu beeinflussen, verboten.

### 2.3.2 Verbot von Korruption und Bestechung

Wir lehnen jede Form von Korruption und Bestechung im Sinne der entsprechenden UN-Konvention<sup>12</sup> ab. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern auch intern beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null- Toleranz-Politik zu verfolgen und Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

### 2.3.3 Vermeiden von Interessenskonflikten

Interessens- und Loyalitätskonflikte sind zu vermeiden. Wir wollen Geschäftspartner, welche ihre Entscheidungen ausschliesslich auf Grundlage sachlicher Kriterien treffen und sich nicht von finanziellen oder persönlichen Interessen ihrer Mitarbeitenden beeinflussen lassen. Die Geschäftspartner haben deshalb sicherzustellen, dass Mitarbeitende private Interessen und die Interessen der Unternehmung strikt trennen. Konflikte können z.B. entstehen, wenn ein Mitarbeitender für ein anderes Unternehmen tätig oder daran beteiligt ist. Wir verlangen von unseren Geschäftspartnern, dass sie potenzielle Interessenskonflikte, welche uns betreffen könnten, offenlegen.

---

<sup>9</sup> Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 sowie EG-VO Nr. 1013/2006 (Verbot Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle)

<sup>10</sup> Minamata Übereinkommen 10-2013 (Verbot Herstellung und Verwendung von Quecksilber)

<sup>11</sup> Stockholmer Übereinkommen EU-POP-VO 2019/1012 (Verbot Produktion und Verwendung von Chemikalien gem. POSs-Übereinkommen)

<sup>12</sup> Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption von 2003

## **2.3.4 Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen**

Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen für den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr beziehen sich auf Beschränkungen der Ausfuhr von Waren, Software, Dienstleistungen und Technologie sowie auf geltende Einschränkungen des Handels mit bestimmten Ländern, Regionen, Unternehmen oder Organisationen und Einzelpersonen.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass regelmäßig die aktuell geltenden nationalen Handelseinschränkungen, Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen geprüft und diese konsequent umgesetzt werden.

## **2.3.5 Schutz vertraulicher Informationen**

Die Geschäftspartner nutzen jegliche Informationen nur so weit, wie dies für die Vertragsbeziehung erforderlich ist. Sie haben diese in angemessener Weise zu schützen. Darüber hinaus sind Daten entsprechend ihrer Klassifizierung zu handhaben. Geschäftspartner haben sicherzustellen, dass schützenswerte Daten sachgerecht erhoben, verarbeitet, gesichert und gelöscht werden. Die Geschäftspartner verpflichten ihre Mitarbeitenden, Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Vertrauliche Inhalte dürfen nicht unbefugt veröffentlicht, an Dritte weitergegeben oder in anderer Form zur Verfügung gestellt werden.

## **2.3.6 Datenschutz und Datensicherheit**

Der Zugang zu Daten und Zeichnungen, der elektronische Informationsaustausch wie auch die elektronische Geschäftsabwicklung sind Grundvoraussetzungen für die effiziente Bearbeitung der anfallenden täglichen Aufgaben. Die elektronische Kommunikation ist jedoch mit Risiken für den Persönlichkeitsschutz und der Sicherheit von Daten verbunden. Die wirksamste Vorsorge, diesen Risiken entgegenzuwirken, ist ein umsichtiger und pflichtbewusster Umgang mit diesen Kanälen. Wir verlangen von unseren Geschäftspartnern, dass sie ihre Infrastruktur und Abläufe auf einem aktuellen Stand halten und kontinuierlich weiterentwickeln.

Unsere Geschäftspartner müssen bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die jeweils gültigen Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit sowie die behördlichen Vorschriften beachten. In Bezug auf besonders schützenswerte Personendaten sind die europäischen Standards einzuhalten.

## **2.3.7 Geistiges Eigentum**

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.



## 3 Umsetzung der Anforderungen

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüft Hatebur mithilfe eines Fragebogens zur Lieferantenselbstauskunft sowie risikobasierter Audits an Produktionsstandorten der Geschäftspartner. Der Geschäftspartner erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber solche Audits einmal jährlich oder aus konkretem Anlass zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex an den Betriebsstätten des Geschäftspartners zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von ihm beauftragte Personen durchführen kann. Der Geschäftspartner kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese zwingende und datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden.

Sollte ein gravierender Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird Hatebur dies dem Geschäftspartner unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit Hatebur ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Wenn die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und kein milderes Mittel zur Verfügung steht, kann Hatebur die Auftragsvergabe einschränken, die Geschäftsbeziehung abbrechen und Verträge kündigen.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken bzgl. der Einhaltung der Menschenrechte, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf gravierende Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Geschäftspartner das Unternehmen zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

## 4 Beschwerden und Meldungen von Fehlverhalten

Mit diesem Verhaltenskodex haben wir die Grundsätze zum Verhalten innerhalb der Geschäftstätigkeiten mit unseren Partnern gemäss unseren Werten definiert und erwarten ein entsprechend regelkonformes Verhalten von allen beteiligten Personen.

Wir legen Wert darauf, dass unsere Geschäftspartner konkrete Anhaltspunkte auf schwere Regelverstösse innerhalb der Lieferkette melden. Dazu hat Hatebur ein spezielles Hinweisgebersystem mit Zugang über die unternehmenseigene Webseite eingerichtet sowie ein entsprechendes Beschwerdeverfahren eingeführt. (siehe Button "HateburGroup – IntegrityLine")

Dort eingehende Beschwerden und Meldungen werden vertraulich behandelt und sorgfältig untersucht. Mit Ausnahme von wissentlich falschen Anschuldigungen erwachsen den meldenden Personen daraus keine negativen Folgen. Jeder Geschäftspartner ist aufgerufen, diese Information in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter weiterzugeben.

Wir empfehlen jeden Geschäftspartner, selbst auf Betriebsebene einen eigenen wirksamen Beschwerdemechanismus einzurichten.

## 5 Kenntnisnahme und Einverständnis des Geschäftspartners

### zum Verhaltenskodex für Geschäftspartner der Hatebur-Gruppe.

Der Lieferant bestätigt resp. verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments:

1. Den Inhalt dieses Dokuments gelesen und verstanden zu haben und entsprechend verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze / Anforderungen zu halten.
2. den Inhalt des Hatebur Verhaltenskodex für Geschäftspartner in verständlicher Weise seinen Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern zu kommunizieren und
3. alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

Firma / Stempel:	
Ort:	
Datum:	
Name / Funktion:	
Unterschrift:	

Bitte diese Seite ausgefüllt zur Rückbestätigung an folgende Mail-Adresse senden:

[beschaffung@hatebur.com](mailto:beschaffung@hatebur.com)